

16.03.26**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AIS - DS - Fz - In - R - Wi

zu Punkt ... der 1063. Sitzung des Bundesrates am 27. März 2026

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1724, (EU) 2018/1725, (EU) 2023/2854 und der Richtlinien 2002/58/EG, (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 hinsichtlich der Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1807, (EU) 2019/1150, (EU) 2022/868 und der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Digital-Omnibus-Verordnung)
COM(2025) 837 final; Ratsdok. 15698/25

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS),
der Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung (DS),
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuss (R) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, dass die Kommission mit der geplanten Digital-Omnibus-Verordnung Verwaltungsaufwand reduzieren und Rechtssicherheit erreichen sowie gleichzeitig die grundlegenden Ziele der geänderten Rechtsakte erhalten will. Er sieht das Potenzial, spürbare Verbesserungen und

Erleichterungen zu erzielen, insbesondere für die Innovationsfähigkeit von Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung.

- AIS 2. Der Bundesrat begrüßt das Anliegen der Kommission, den digitalen Rechtsrahmen zu harmonisieren, die Anwendung der KI-Verordnung ((EU) 2024/1689) zu erleichtern, bürokratische Hürden zu minimieren und den Regelungsaufwand für Unternehmen sowie die nationalen Verwaltungen zu verringern.
- AIS 3. Er befürwortet eine Verbesserung des Datenzugangs, da diese grundsätzlich Innovations- und Teilhabechancen auch für Bevölkerungsgruppen eröffnet, die Benachteiligungen ausgesetzt sind.
- AIS 4. Der Bundesrat unterstützt mit Nachdruck die Intention der Kommission, den in der KI-Verordnung verankerten Grundrechtsschutz aufrechtzuerhalten.
- EU
R 5. Der Bundesrat begrüßt die Zielrichtung der Verordnung, den digitalen Rechtsrahmen auf Unionsebene anzupassen, um die Anwendung zu optimieren und so Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Bürgerinnen und Bürger zu entlasten. Er gibt jedoch zu bedenken, dass eine Anpassung der Regelungen nicht zu einer Absenkung des Schutzniveaus für Bürgerinnen und Bürger führen darf und in sich schlüssig und kohärent sein muss, auch über die verschiedenen geänderten Rechtsakte hinweg. Parallel sollte der geplante „Digital Fairness Act“ Schutz vor bestimmten unfairen Praktiken, wie etwa manipulativen Methoden, in den Blick nehmen.
- AIS 6. Der Bundesrat stellt fest, dass die vorgesehenen Änderungen insgesamt weit über technische Anpassungen hinausgehen. Aufgrund der Breite und Tiefe des Vorschlags der Digitalen Omnibus-Verordnung entfalten diese erhebliche mittel- und langfristige Auswirkungen auf Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft.
- AIS 7. Der Bundesrat betont deshalb die Notwendigkeit einer Folgenabschätzung der mit dem Digitalen Omnibus einhergehenden Neuregelungen im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Grundrechtsschutz, den Arbeitsschutz, die Gleichstellung und auf Antidiskriminierung. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Schutzniveau fundamentaler Rechte in der EU aufrechterhalten bleibt.

- EU
In
8. Der Bundesrat begrüßt, dass im Rahmen des Verordnungsvorschlags verschiedene Rechtsakte der EU-Digitalregulierung überarbeitet werden. Auch für die Datenschutz-Grundverordnung ((EU) 2016/679 – DSGVO) werden einige Änderungen vorgeschlagen, deren Zielrichtung grundsätzlich zu begrüßen ist. Die vorgeschlagenen Änderungen sind allerdings nach Auffassung des Bundesrates zum Teil nachzuschärfen; darüber hinaus sollten weitere Änderungen für die DSGVO aufgenommen werden, die im Vorschlag der Kommission bisher fehlen.
- EU
DS
9. Der Bundesrat unterstreicht, dass digitale Souveränität eine zentrale Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten, ihrer Verwaltungen sowie für die Resilienz der europäischen Wirtschaft darstellt. Digitale Infrastrukturen und IT-Systeme müssen so ausgestaltet sein, dass Kontrolle, Transparenz, Sicherheit und strategische Unabhängigkeit dauerhaft gewährleistet bleiben. Bestehende kritische Abhängigkeiten sind zu reduzieren.
- EU
DS
10. Der Bundesrat begrüßt das Ziel des Verordnungsvorschlags, den digitalen Rechtsrahmen zu vereinfachen und innovationsfreundlicher zu gestalten. Eine Vereinfachung darf jedoch nicht zu einer faktischen Absenkung von Standards im Bereich IT-Sicherheit, Interoperabilität und technologischer Eigenständigkeit führen. Vielmehr sollte der Verordnungsvorschlag genutzt werden, um strukturelle Voraussetzungen für mehr digitale Resilienz zu stärken.
- EU
DS
11. Der Bundesrat stellt fest, dass die mit dem Verordnungsvorschlag geplanten Änderungen erhebliche Auswirkungen auf die IT-Beschaffungs- und Organisationspraxis der Länder sowie auf den Betrieb landes- und kommunalgetragener digitaler Infrastrukturen haben können. Die Länder sind für wesentliche Bereiche der Verwaltungsdigitalisierung, der Cybersicherheit sowie für den Betrieb kritischer Infrastrukturen verantwortlich. Unionsrechtliche Vorgaben in diesen Bereichen können daher unmittelbare Auswirkungen auf Haushaltsmittel, langfristige Investitionsentscheidungen und bestehende Systemarchitekturen der Länder entfalten.
- EU
DS
12. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die mit dem Verordnungsvorschlag verfolgte Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens nicht zu neuen strukturellen Abhängigkeiten führen darf. Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Souveräni-

tät sind insbesondere der Einsatz von offenen Standards, quelloffener Software sowie nachhaltiger IT.

- EU
DS
13. Der Bundesrat misst offenen Standards, interoperablen und transparenten Systemarchitekturen sowie nachhaltig weiterentwickelbaren digitalen Lösungen besondere Bedeutung bei. Er sieht in quelloffener Software ein wichtiges Instrument zur Förderung von Transparenz, Innovationsfähigkeit, IT-Sicherheit und Wettbewerb. Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, dass der europäische Rechtsrahmen öffentlichen Auftraggebern ermöglicht, bei der Beschaffung digitaler Lösungen Kriterien wie Offenheit von Standards, Interoperabilität, Auditierbarkeit, Weiterentwicklungsfähigkeit, IT-Sicherheit sowie die Vermeidung struktureller Abhängigkeiten rechtssicher zu berücksichtigen. Er fordert, dass vergaberechtliche Regelungen technologische Offenheit gewährleisten und eine Benachteiligung quelloffener Lösungen ausschließen.
- AIS
14. Der Bundesrat erachtet es als wichtig, dass Betroffene Diskriminierung durch KI erkennen und ihre Rechte durchsetzen können. Die Reduzierung bzw. Flexibilisierung von Transparenz-, Informations- und Meldepflichten erschweren diese Möglichkeiten und können zur Folge haben, dass problematische Anwendungen länger unentdeckt bleiben.
- AIS
15. Vor diesem Hintergrund wird der Wegfall einer verpflichtenden Registrierung aller Datenvermittlungsdienste, die an strukturelle Neutralitäts- und Transparenzanforderungen gebunden waren, als kritisch betrachtet. Damit würde ein flächendeckender Mindeststandard für alle Marktakteure entfallen.
- AIS
16. Der Bundesrat misst der datenschutzrechtlichen Transparenz eine hohe Bedeutung zu. Die Offenlegung konkreter Bewertungsparameter und Gewichtungslagen von automatisierten Entscheidungsprozessen, zum Beispiel im Kontext von Arbeitsplatz-, Wohnungs- oder Kreditvergabe, sollte gestärkt werden. Der Schutz des Informationszugangs darf nicht durch das in Artikel 1 Nummern 3 und 4 vorgesehene erweiterte Verweigerungsrecht einseitig zugunsten des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen aufgeweicht werden.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 3 des Vorschlags

EU
In

17. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der Kommission, den Begriff der personenbezogenen Daten weiter zu präzisieren. Es wird angeregt, im weiteren Verfahren zu prüfen, ob die vorgeschlagene Ergänzung des Artikels 4 Nummer 1 DSGVO zusätzlich in Erwägungsgrund 26 aufzunehmen wäre oder alternativ allein im Erwägungsgrund und somit in Artikel 4 Nummer 1 DSGVO zu streichen wäre.

Der Vorschlag grenzt Anonymisierung deutlicher gegen Pseudonymisierung ab. Zutreffend präzisiert der Vorschlag den Begriff des Personenbezuges in Richtung des relativen Ansatzes (Absage an die Theorie des absoluten Personenbezuges, in diese Richtung auch EuGH, EDPS v SRB, Rechtssache C-413/23 P). Der Vorschlag sorgt für eine Präzisierung, wann Daten „vernünftigerweise“ einer Person zugeordnet werden können. Dabei wird an die zur Verfügung stehenden Mittel, mit denen eine Re-Identifizierung möglich ist, angeknüpft. Denn diese Voraussetzungen können beim Verantwortlichen und in späteren Verarbeitungsprozessen unterschiedlich sein. Einmal pseudonymisierte Daten müssen nicht zwangsweise in jedem Fall und für jede Person als personenbezogene Daten betrachtet werden. Die Pseudonymisierung kann andere Personen als den Verantwortlichen nach den Umständen des Einzelfalls an einer Identifizierung der betroffenen Person hindern (EuGH, aaO Randnummer 86).

Damit reagiert die Kommission auf das praktische Problem, dass es durch technischen Fortschritt immer einfacher wird, Daten zu reidentifizieren.

Die Empfehlung betrifft damit letztlich die systematische Fragestellung, inwieweit die Definitionen im normativen Teil der DSGVO angefüllt werden oder in welchem Maß die Erwägungsgründe zur Auslegung heranzuziehen sind, um den normativen Teil zu entlasten.

EU
R
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 19)

18. Der Bundesrat sieht bei der in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a vorgesehenen Änderung der Definition personenbezogener Daten in Artikel 4 Nummer 1 DSGVO die Gefahr einer erhöhten Rechtsunsicherheit, wenn die Einordnung als personenbezogene Daten stärker als bisher von subjektiven Gegebenheiten der verarbeitenden Stelle abhängen soll. Gerade bei arbeitsteiligem Verarbeiten von personenbezogenen Daten durch mehrere Stellen kann es dazu kommen, dass unklar ist, ob und für welche der Stellen die DSGVO gilt. Der angestrebte Entlastungseffekt könnte damit ins Gegenteil verkehrt werden. Die Bundesre-

gierung wird daher gebeten, sich für eine sachgerechte und rechtssichere Lösung einzusetzen.

In
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 18)

19. Die im Verordnungsvorschlag vorgeschlagene Änderung der Definition von personenbezogenen Daten (Artikel 4 Nummer 1 DSGVO) birgt in der vorgeschlagenen Formulierung die Gefahr von Rechtslücken und Rechtsunsicherheit. Nach Auffassung des Bundesrates bedarf es hier einer Nachschärfung der Formulierung, insbesondere die Aufnahme von objektiven Kriterien, nach denen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Identifizierung der Person besteht, wäre unter Klarstellungsgesichtspunkten für den Anwendungsbereich der DSGVO zu befürworten.

EU
R

20. Die Bundesregierung wird mit Blick auf Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b und Artikel 3 Nummer 2 des Verordnungsvorschlags gebeten, sich bei den weiteren Verhandlungen für eine behutsame Weiterentwicklung der datenschutzrechtlichen Zweckbindung einzusetzen. Aus Sicht des Bundesrates ist die Zweckbindung ein wesentliches Element eines effektiven Datenschutzes und Ausfluss von Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

AIS

21. Der Bundesrat stellt fest, dass die geplante Neudefinition personenbezogener Daten pseudonymisierte Daten aus dem Schutzbereich der DSGVO herauslöst. Darüber hinaus ermöglicht die Einführung neuer Ausnahmen in Artikel 9 DSGVO die Verarbeitung besonders sensibler und diskriminierungsanfälliger Daten zum Training von KI-Modellen.

AIS
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 26)

22. Der Bundesrat erachtet die in der Digital-Omnibus-Verordnung vorgesehenen Änderungen an Artikel 9 DSGVO als höchst kritisch. Artikel 9 DSGVO schützt Daten besonderer Kategorien (politische Meinungen, religiöse Überzeugungen, sexuelle Orientierung usw.) und verbietet generell deren Verarbeitung. Dieser Schutz gilt derzeit unabhängig davon, ob diese Daten ausdrücklich weitergegeben werden oder ob sie aus dem Verhalten einer Person abgeleitet werden, beispielsweise aus Online-Käufen oder den Likes für Online-Inhalte.

AIS
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 26)

23. KI-Systeme leiten regelmäßig sensible Merkmale aus Website-Besuchen, Kaufmustern und Aktivitäten in sozialen Medien ab. Der Bundesrat kritisiert die geplante Aufhebung des Schutzes für solche abgeleitete Daten, die eine Profilerstellung auf der Grundlage sensibler, personenbezogener Daten legitimieren würde. Damit würde genau dort der Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten aufgehoben, wo algorithmische Diskriminierung am häufigsten auftritt und vulnerable Gruppen (z. B. Kinder und Jugendliche) gefährdet sind.

AIS
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 26)

24. Der Bundesrat stellt fest, dass die geplanten Änderungen die Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung gefährden und die Durchsetzung von Betroffenenrechten, z. B. in Hinblick auf die Berichtigung und Löschung von Daten, erschweren. Er fordert, diese Rechte sicherzustellen und Kontrollmöglichkeiten durch Aufsichtsbehörden zu gewährleisten.

EU
R
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 26)

25. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen die Schutzbedürftigkeit besonders sensibler Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO zu berücksichtigen und auf eine Regelung hinzuwirken, die bei der Verwendung von besonders sensiblen Daten zur Entwicklung von KI-Systemen eine nicht autorisierte Offenlegung besonders sensibler Daten einer konkreten Person gegenüber Nutzern der KI zuverlässig und ohne Einschränkungen ausschließt.

EU
In
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 22
oder
Ziffer 23
oder
Ziffer 24
oder
Ziffer 25)

26. Die vorgeschlagene unter bestimmten Bedingungen bestehende Ausnahme vom Verarbeitungsverbot für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für die Entwicklung und den Einsatz von KI (Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a des Verordnungsvorschlags – Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe k mit Artikel 9 Absatz 5 DSGVO) ist für die sinnvolle und innovative Entwicklung und Anwendung von KI unabdingbar.

Die vorgeschlagene Klarstellung der Möglichkeit zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage eines berechtigten Interesses für die Entwicklung und den Einsatz von KI (Artikel 3 Nummer 15 des Verordnungsvorschlags – Artikel 88c DSGVO) wird unter Rechtsklarheitsgesichtspunkten positiv bewertet.

Für die Datenverarbeitungen im Rahmen der Entwicklung und des Einsatzes von KI sollten nach Auffassung des Bundesrates darüber hinaus aber funktional äquivalente Betroffenenrechte vorgesehen werden, da die bestehenden Rechte

zum Teil nicht erfüllt werden können. Die Betroffenenrechte aus Artikel 15 bis Artikel 17 sowie Artikel 21 und die Benachrichtigungspflicht nach Artikel 34 DSGVO sollten für Entwicklung und Einsatz von KI angepasst werden.

Darüber hinaus würde der vorgesehene Artikel 88c DSGVO durch Anknüpfung an Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f DSGVO regelmäßig nicht für öffentliche Stellen gelten, auch für diese wäre eine EU-einheitliche Regelung zu befürworten.

Die Möglichkeit eines pauschalen Einwilligungserfordernisses aufgrund mitgliedstaatlichen Rechts, wie sie der Artikel 88c DSGVO vorsieht, sollte gestrichen werden, um Datenverarbeitungen nicht zu erschweren. Andernfalls reicht die Einführung eines Einwilligungserfordernisses in einem einzigen Mitgliedstaat aus, um die einfache EU-weite Verwendung von personenbezogenen Daten zu verhindern. Für bestimmte Fallkonstellationen könnte eine Einwilligung aber durchaus wünschenswert sein (zum Beispiel bestimmte personenbezogene Daten in Sozialen Netzwerken). Dies müsste allerdings in dem Verordnungsvorschlag weiter präzisiert werden.

EU
In 27. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission den Verantwortlichen die Möglichkeit einräumen möchte, die Transparenzpflichten und insbesondere Auskunftsansprüche bei exzessiven Anträgen der Betroffenen zu verweigern.

Der Bundesrat fordert dennoch die Kommission auf, den Artikel 15 DSGVO auf weitergehende Vereinfachungen hin zu überprüfen. Eine solche Möglichkeit könnte insbesondere darin bestehen, dass die Rechte aus Artikel 15 DSGVO innerhalb von zwei Jahren nur einmal kostenfrei geltend gemachten werden können. Zudem sollte erwogen werden, ob die vom Betroffenen zur Verfügung gestellten Daten und Kopien vom Auskunfts- und Kopienanspruch ausgenommen werden können.

Es wird anerkannt, dass die Kommission mit ihren Vorschlägen zu Artikel 12 Absatz 5 und Artikel 13 Absatz 4 DSGVO Verantwortliche bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Transparenzpflichten und insbesondere bei der Umsetzung des Auskunftsanspruches entlasten möchte. Gerade im Interesse von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), ehrenamtlich Tätigen und Behörden sollte die Kommission jedoch weitergehende Entlastungsmöglichkeiten in diesem Bereich prüfen. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu ver-

langen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in der Aufzählung Buchstaben a bis h aufgeführten Informationen. Nach Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 DSGVO stellt der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Gemäß Artikel 15 Absatz 4 DSGVO darf das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen. Eine weitere Möglichkeit zur Entlastung dürfte etwa darin bestehen, diejenigen Daten und Kopien von den Ansprüchen aus Artikel 15 DSGVO auszunehmen, die die betroffene Person dem Verantwortlichen selbst zur Verfügung gestellt hat. Schreiben, die von der betroffenen Person selbst übermittelt wurden, sollten der betroffenen Person im Rahmen der Auskunftserteilung nach Artikel 15 DSGVO nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Daten Dritter müssten dadurch in diesen Schreiben auch nicht geschwärzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass der betroffenen Person die eigenen Schreiben vorliegen und die damit übermittelten und beim Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten bekannt sind. Zudem könnte eine Steuerung über bestimmte Kostenregelungen erfolgen. Beispielsweise könnte eine zur Verfügungsstellung innerhalb von zwei Jahren kostenfrei sein. Alle Ansprüche darüber hinaus könnten kostenpflichtig gemacht werden.

EU
In

28. Die im Verordnungsvorschlag (Artikel 3 Nummer 5) vorgesehene Ausnahme von der Informationspflicht (Artikel 13 Absatz 4 DSGVO) ist zwar zu befürworten, der Bundesrat hält aber eine Überarbeitung für erforderlich: Eine solche Ausnahme von der Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO ist von hoher Relevanz für beispielsweise Handwerker oder Sportvereine. Damit die Ausnahme ihren Zweck erfüllen kann, müssen jedoch die Gegenausnahmen überarbeitet werden. Insbesondere die Gegenausnahme der Datenübermittlung an einen Empfänger wird in zu vielen Fällen in der Praxis einschlägig sein und so Erleichterungen durch die Ausnahme verhindern.

Darüber hinaus sollte der Ausnahmetatbestand des Artikels 13 Absatz 4 DSGVO über die vorgeschlagene Änderung hinaus dahingehend ergänzt werden, dass die Informationspflicht nicht besteht, soweit die Erteilung der Information sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

- AIS 29. Der Bundesrat empfiehlt, dass bezüglich Artikel 3 Nummer 7 des Verordnungsvorschlags Regelungen zu ergänzen, die den Grundrechte- und Diskriminierungsschutz sowie die Gleichstellung wirksam sicherstellen.
- AIS 30. Er misst der Beibehaltung der menschlichen Aufsicht über automatisierte Entscheidungen im Zusammenhang mit Verträgen gemäß Artikel 22 DSGVO eine hohe Bedeutung bei. Vollautomatisierte Entscheidungen sind nur dann für Verträge zulässig, wenn dies erforderlich ist, d. h., wenn eine Überprüfung durch Menschen keine sinnvolle Alternative darstellt.
- EU
In 31. a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission mit ihrem Vorschlag zu Artikel 33 Absatz 1 DSGVO (Artikel 3 Nummer 8 des Verordnungsvorschlags) die Meldewege zwischen den verschiedenen Datenrechtsakten vereinheitlichen möchte. Einer solchen Konsolidierung bedarf es namentlich vor allem bei den Informations- und Transparenzpflichten, den Behördenstrukturen, der Implementierung von One-Stop-Shop-Lösungen und der Einrichtung digitaler Meldeportale.
- Der Bundesrat ersucht die Kommission daher, Vorschläge zu erarbeiten, wie die Aufsichtsstrukturen rechtsaktübergreifend stärker aus der Perspektive der betroffenen Unternehmen und Organisationen als Adressaten der Pflichten konsolidiert werden können. Digitale und praxisnahe One-Stop-Shop-Lösungen und digitale Meldeportale sollten dabei als Standard über die Rechtsakte hinweg etabliert werden.
- b) Der Bundesrat fordert die Kommission zudem auf, Vorschläge für weitergehende Vereinfachungen bei Dokumentations- und Transparenzpflichten bei risikoarmen Tätigkeiten vorzulegen. In der Praxis erschweren bürokratische Dokumentationspflichten und die Zersplitterung der Zuständigkeiten für die EU-Datenrechtsakte – insbesondere für KMU und ehrenamtlich tätige Organisationen – die Umsetzung der Vorgaben.
- c) Der Bundesrat bittet die Kommission, im Rahmen des Digital Omnibus einen Vorschlag aufzunehmen, der eine Regelung in der DSGVO zu räumlich und zeitlich beschränkten Reallaboren nach Vorbild von Artikel 57 KI-Verordnung schafft. Diese Regelung sollte Erleichterungen im Hinblick auf Einwilligungserfordernisse, den Grundsatz der Datensparsamkeit, die Zweckbindung, Betroffenenrechte sowie Informations- oder Dokumentationspflichten umfassen.

- d) Der Bundesrat erkennt an, dass die Kommission mit ihren Vorschlägen die wissenschaftliche Forschung spürbar entlasten möchte. Neben der vorgeschlagenen Privilegierung bei den zweckändernden Weiterverarbeitungen (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO – Artikel 3 Nummer 2 des Verordnungsvorschlags) und der Ausnahme von der Informationspflicht (Artikel 13 Absatz 5 DSGVO – Artikel 3 Nummer 6 des Verordnungsvorschlags) besteht jedoch ein grundlegender Bedarf für eine innovations- und forschungsorientierte Ausgestaltung der DSGVO.
- e) Daher fordert der Bundesrat die Kommission auf, für einen angemessenen Ausgleich zwischen Datenschutz und Innovation/Forschung durch einen Hinweis auf die Abwägungsoffenheit von Artikel 8 der Charta der Grundrechte in der Europäischen Union in der DSGVO zu sorgen.
- f) Der Bundesrat ersucht die Kommission weiter, im Digital Omnibus zu prüfen, ob durch eine Änderung von Artikel 58 DSGVO den Aufsichtsbehörden ermöglicht werden kann, Verfahren aus Opportunitätserwägungen einstellen zu können. Bislang bleibt den Aufsichtsbehörden nur eine Verwarnung als „mildeste Einstellungsmöglichkeit“ (Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO).
- g) Abschließend fordert der Bundesrat die Kommission auf, einen Vorschlag vorzulegen, wie nach Vorbild des Cyber-Resilience-Acts und der KI-Verordnung auch die DSGVO die Hersteller und Anbieter von Standardlösungen künftig in die Verantwortung nehmen kann, damit die Anwender unkompliziert und rechtssicher Standardlösungen nutzen können.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Forderungen entsprechen dem Auftrag an Bund und Länder aus dem Beschluss der MPK vom 4. Dezember 2025 (TOP 2.2., Föderale Modernisierungsagenda, Kapitel 2, Ziffer 166). Auch wenn die Vorschläge der Kommission in einzelnen Bereichen auf die Forderungen der MPK eingehen, bleiben die Vorschläge insgesamt doch hinter den Änderungsbedarfen in der DSGVO zurück.

EU
In

- 32. Die in Artikel 3 Nummer 9 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Erstellung einheitlicher Listen, wann Datenschutz-Folgenabschätzungen notwendig sind und wann nicht, birgt großes Erleichterungspotenzial für die Datenschutzpraxis, ebenso wie die Erstellung einer einheitlichen Vorlage und einer gemeinsamen

Methodik für die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen.

Bei der Erstellung der Listen zur Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung sollte aber berücksichtigt werden, dass der Einsatz neuer Technologien nicht allein als automatisch auslösendes Kriterium gelten kann. Dies wäre technikfeindlich und würde aufgrund der Unschärfe des Begriffs der neuen Technologie keine Rechtsklarheit schaffen.

EU
In 33. Die in Artikel 3 Nummer 10 des Verordnungsvorschlags als Artikel 41a DSGVO vorgeschlagene Annahme von Durchführungsrechtsakten zur Pseudonymisierung ist zu begrüßen und kann zu Rechtssicherheit führen. Die Schlüsse aus den Ausführungen, die für die Anonymisierung gezogen werden können, sollten allerdings klar als solche benannt werden, um auch hier für Rechtssicherheit zu sorgen.

EU
In 34. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission mit ihrem Vorschlag für einen neuen Artikel 41a DSGVO für mehr Rechtssicherheit beim Umgang mit pseudonymisierten Daten sorgen möchte. Die Pseudonymisierung steht jedoch in einem engen Zusammenhang mit der Anonymisierung, die der vorliegende Entwurf nur mittelbar adressiert. Beide Methoden sind jedoch wichtige Instrumente, um personenbezogene Daten in nachgelagerten Prozessen oder anderen Kontexten verarbeiten zu können, ohne den Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen substantiell zu verringern.

Der Bundesrat fordert daher die Kommission auf, in den Regelungsvorschlag eine praxistaugliche Rechtsgrundlage für die Anonymisierung aufzunehmen, um für mehr Rechtssicherheit zu Gunsten von privaten Akteuren und der Verwaltung zu sorgen. Um dieses Regelungsziel umzusetzen, sind Regelungsoptionen im Erwägungsgrund 26, in Artikel 4 DSGVO oder durch Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage zu erwägen. Des Weiteren sollte die Kommission in ihrem Vorschlag zu Artikel 41a DSGVO gegebenenfalls ergänzen, dass der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) nicht nur für den Bereich der Pseudonymisierung, sondern auch für die Anonymisierung klarstellende Listen von Verfahren erarbeiten sollte, die anschließend die Kommission prüfen und in einen Durchführungsrechtsakt überführen kann.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Empfehlung beruht auf dem Auftrag aus dem Beschluss der MPK vom

4. Dezember 2025 (TOP 2.2. Föderale Modernisierungsagenda, Kapitel 2, Ziffer 166). Demnach sollen sich Bund und Länder im Zuge der DSGVO-Reform insbesondere einsetzen für eine neue praxistaugliche Regelung zur Anonymisierung in der DSGVO. Auch mit der Entschließung vom 26. September 2025 (BR-Drucksache 252/25 (Beschluss)) hat der Bundesrat bekräftigt, dass die Anonymisierung eine Methode ist, personenbezogene Daten datenschutzkonform zu nutzen. Zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten für öffentliche und private Akteure im Umgang mit anonymisierten Datensätzen sei daher eine praxistaugliche, gesetzliche Regelung erforderlich (BR-Drucksache 292/25 (Beschluss), Nummer 12 Buchstabe b)).

Diese Regelungsziele deckt der Vorschlag der Kommission zu Artikel 41a DSGVO nicht vollständig ab. Der Vorschlag betrifft zum einen nur den Bereich der Pseudonymisierung. Ein entsprechender Bedarf für verbindliche Listen dürfte jedoch gleichermaßen für Anonymisierungsverfahren bestehen. Des Weiteren besteht Rechtsunsicherheit zur Verarbeitungsgrundlage für die Anonymisierung. Daher sollte die Kommission ihren Vorschlag zu einer praxistauglichen Rechtsgrundlage für die Anonymisierung erweitern, um für mehr Rechtssicherheit zu Gunsten von privaten Akteuren und der Verwaltung zu sorgen.

EU
In

35. Es besteht Bedarf an Klarstellungen zur Anonymisierung. Hierzu sollte normativ geregelt werden, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden Listen herausgeben, die Verarbeitungstätigkeiten beschreiben, die eine Anonymisierung bewirkt haben. Diese Liste sollte durch den Europäischen Datenschutzausschuss genehmigt werden. Der unter der obigen Ziffer genannte Vorschlag der Kommission, in Durchführungsrechtsakten Mittel und Kriterien festzulegen, anhand derer bestimmt werden kann, ob Daten, die aus Pseudonymisierung entstanden sind, für bestimmte Stellen nicht mehr als personenbezogene Daten gelten, erkennt die Schwierigkeiten der Praxis bei Pseudonymisierung und Anonymisierung an. Aus den Durchführungsrechtsakten könnten möglicherweise auch Rückschlüsse auf die Anonymisierung gezogen werden. Dies führt jedoch nicht ausreichend zu Rechtssicherheit. Daher sollten Listen durch die Aufsichtsbehörden erstellt werden.

AIS
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 37)

36. Der Bundesrat hebt hervor, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht allein auf berechnigte Interessen gestützt werden darf, wie in Artikel 3 Nummer 15 des Verordnungsvorschlags zu Artikel 88c DSGVO vorgesehen. Erfolgt eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Entwicklung oder dem Betrieb eines KI-Systems im Beschäftigungskontext, ist bei der Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dem besonderen Schutzbedarf von Beschäftigten Rechnung zu tragen. Dabei sind insbesondere die in den Artikeln 7, 8 und 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisteten Rechte zu wahren.

EU
In
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 36)

37. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission mit Artikel 88c DSGVO für Klarheit hinsichtlich der Grundlage für die Datenverarbeitung zum Training und Betrieb von KI-Modellen sorgen möchte. Der Vorschlag knüpft jedoch an das berechnigte Interesse des Verantwortlichen und damit an Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als Erlaubnis an. Damit dürfte der Vorschlag nicht alle erforderlichen Einsatzfelder für KI abdecken. Die Kommission wird daher gebeten, einen Vorschlag für eine Verarbeitungsgrundlage zu erarbeiten, die auch außerhalb des berechtigten Interesses (zum Beispiel bei der Vertragserfüllung, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO) und bei Verarbeitungen durch öffentliche Stellen greift. Zudem sollte die Kommission erwägen, ob die erläuternden Ausführungen im 2. Unterabsatz in die Erwägungen verschoben werden können.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Es wird grundsätzlich das Regelungsziel der Kommission geteilt, durch eine Regelung in der DSGVO für ein höheres Maß an Rechtsklarheit beim Einsatz künstlicher Intelligenz sorgen zu wollen. Mit ihrem Vorschlag schafft die Kommission jedoch keine eigene Verarbeitungsgrundlage, sondern stellt auf das berechnigte Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO ab. Damit dürfte der Ansatz keine Lösung bieten, soweit Unternehmen zur Vertragserfüllung personenbezogene Daten verarbeiten (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO). Gleiches gilt insbesondere für Verarbeitungen durch Behörden, da sich diese nicht auf das berechnigte Interesse berufen können. Für den öffentlichen Bereich können die Mitgliedstaaten zwar im Rahmen der Öffnungsklauseln aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e und Absatz 3 DSGVO eigenständige Regelungen schaffen. Im Interesse einer kohärenten Regelung für den KI-Einsatz sollte jedoch im weiteren Verfahren diskutiert werden, ob eine einheitliche Regelung für den öffentlichen und den nicht-öffentlichen Bereich geschaffen werden kann.

- EU
R
38. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich, dass nach Artikel 3 Nummer 15 des Verordnungsvorschlags in einem neuen Artikel 88b DSGVO automatisierte und maschinenlesbare Verfahren zur Erteilung und Ablehnung von datenschutzrechtlichen Einwilligungen eingeführt werden sollen. Aus Sicht des Bundesrates sollte allerdings insbesondere mit Blick auf die vorgesehene Einbindung von Normungsgremien zur Festlegung technischer Standards gewährleistet sein, dass der europäische Gesetzgeber über die wesentlichen Kriterien für eine wirksame Einwilligung entscheidet und die Nutzer wirkungsvoll vor pauschalen Einwilligungen in nicht näher bestimmte Datenverarbeitungen geschützt werden. Auch sollte aus Sicht des Bundesrates geprüft werden, ob die in Artikel 88b Absatz 3 DSGVO vorgesehene uneingeschränkte Befreiung von Mediendiensteanbietern unabhängig von ihrer Größe und Marktmacht sachgerecht ist.

Weitere Änderungen der DSGVO

- EU
In
39. Der Vorschlag der Kommission sieht bisher keine Hersteller- und Anbieterverantwortung vor. Nach Auffassung des Bundesrates sollten auch Hersteller und Anbieter digitaler Produkte und Dienste Verantwortung für die Datenschutzkonformität dieser Produkte und Dienste tragen.

Aktuell liegt die datenschutzrechtliche Verantwortung bei der Nutzung von Software bei den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern. Dies greift zu kurz, die Hersteller sollten hier in die Verantwortung gezogen werden und gewährleisten müssen, dass jedenfalls die standardmäßig über ihre Produkte laufenden Verarbeitungstätigkeiten datenschutzkonform durchgeführt werden können.

- EU
In
(bei Annahme entfällt Ziffer 41)
40. Zur Einführung einer Herstellerhaftung sind grundlegendere Änderungen an der DSGVO notwendig. Als erster Schritt in diese Richtung sollten zumindest die Pflichten aus Artikel 24 und 25 DSGVO auf den Auftragsverarbeiter ausgeweitet werden.

- In*
(entfällt bei An-
nahme
von
Ziffer 40)
41. Der Bundesrat erkennt an, dass zur Einführung einer Herstellerhaftung grundlegende Änderungen der DSGVO notwendig wären. Für den Digital Omnibus sollte die Kommission jedenfalls in einem ersten Schritt die Pflichten aus Artikel 24 und 25 DSGVO auf den Auftragsverarbeiter ausweiten.
- EU
In
42. Der Bundesrat hält die Einführung einer Bereichsausnahme für ehrenamtlich Tätige für erforderlich. Zur Entlastung ehrenamtlich Tätiger sollten diese aus dem Anwendungsbereich der DSGVO herausgenommen werden, soweit die Tätigkeit keinen Verarbeitungsvorgang darstellt, der voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, indem beispielsweise daran angeknüpft wird, dass eine Tätigkeit keinen Verarbeitungsvorgang darstellt, der in einer Liste nach Artikel 35 Absatz 4 DSGVO aufgeführt wird.
- EU
In
43. Aktuell bildet allein Erwägungsgrund 4 die Relativität des Schutzes personenbezogener Daten und dessen Wechselwirkung mit anderen, in Ausgleich zu bringenden Grundrechtspositionen ab. Nach Auffassung des Bundesrates sollte im Verordnungstext selbst (beispielsweise in Artikel 5 DSGVO) diese Relativität ebenfalls abgebildet werden.
- EU
In
44. In Bezug auf Artikel 6 Absatz 4 DSGVO hält der Bundesrat eine normative Klarstellung für notwendig, dass bei Vorliegen einer Zweckänderungserlaubnis keine andere gesonderte Rechtsgrundlage für die Verarbeitung vorliegen muss als diejenige für die Erhebung der personenbezogenen Daten. Für ein Erfordernis einer weiteren Rechtsgrundlage spricht bisher Artikel 6 Absatz 1 DSGVO, dagegen spricht jedoch deren Erwägungsgrund 50 Satz 2.
- EU
In
45. Der Anwendungsbereich des Artikels 9 Absatz 1 DSGVO sollte nach Auffassung des Bundesrates dahingehend beschränkt werden, dass eine Verarbeitung nur dann besondere Kategorien personenbezogener Daten umfasst, wenn mit der Verarbeitung solche Datenkategorien abgeleitet werden sollen.
- EU
In
46. Artikel 9 Absatz 2 DSGVO sollte um einen weiteren Zulässigkeitstatbestand ergänzt werden, der die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener

* Hilfsempfehlung des In zu Ziffer 40

ner Daten zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen ermöglicht.

EU
In 47. Um Erleichterungen für KMU zu erreichen, hält es der Bundesrat für erforderlich, die Anforderungen an eine rechtssichere Dokumentation auf ein angemessenes Maß zu reduzieren und auch, über die Vorschläge der Kommission hinausgehende Vereinfachungen in Bezug auf Pflichten aus den Artikeln 12 fortfolgende DSGVO für KMU zu schaffen.

EU
In 48. Artikel 12 Absatz 5 DSGVO sollte im Interesse der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit um weitere Beispiele ergänzt werden, wann von einem „exzessiven Antrag“ der betroffenen Person auszugehen ist.

EU
In 49. Zur Sicherstellung des Ausgleichs zwischen dem Recht auf Auskunft und der daraus resultierenden Belastung für die Verantwortlichen ist nach Auffassung des Bundesrates Artikel 15 DSGVO über die Vorschläge der Kommission hinaus einzuschränken.

In Artikel 15 Absatz 3 DSGVO sollte ergänzt werden, dass die Kopie nur die verarbeiteten personenbezogenen Daten umfasst. Daneben sollte auch Artikel 15 Absatz 4 DSGVO ergänzt werden. Nicht nur bei dem Recht auf Erhalt einer Kopie, sondern auch bei dem Recht auf Auskunft gemäß Absatz 1 und 2 sollten die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Rechte und Freiheiten anderer Personen sollten auch die des Verantwortlichen umfassen. Durch eine Ergänzung von Artikel 15 Absatz 4 DSGVO sollte das Recht auf Kopie nach Absatz 3 ausgeschlossen sein, wenn und soweit die Erteilung der Kopie sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

EU
In 50. Die in Artikel 28 Absatz 3 Buchstaben a bis h DSGVO genannten Pflichten sollten nach Auffassung des Bundesrates bereits in der DSGVO selbst normativ festgelegt werden und nicht von einer vertraglichen Vereinbarung abhängen. Dies sollte insbesondere für den Fall geregelt werden, dass Auftragsverarbeiter im Auftrag eines kleinen Verantwortlichen (insbesondere KMU) handeln und selbst nicht als kleiner Auftragsverarbeiter gelten.

- EU
In 51. Um ein Informationsdefizit zu beseitigen, hält es der Bundesrat für erforderlich, Artikel 34 Absatz 2 DSGVO zu ergänzen. Die Benachrichtigung über die Verletzung an die betroffene Person sollte soweit möglich die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Datensätze enthalten.
- EU
In 52. Die in Artikel 37 Absatz 7 DSGVO vorgesehene Pflicht zur Meldung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten an die Aufsichtsbehörde sollte gestrichen werden, um bürokratische Last zu verringern.
- EU
In 53. In der Rechtsprechung des EuGH ist die Interpretation von Artikel 44 Satz 2 DSGVO als grundlegendes Verschlechterungsverbot über Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hinaus Ausgangspunkt für die Statuierung umfassender Prüf- und Sorgfaltspflichten, die mit den Erfordernissen globaler Zusammenarbeit unter freiheitlich-demokratischen Rechtsstaaten kaum praktisch in Einklang zu bringen sind. Bereits die übrigen Bestimmungen des Kapitels V gewährleisten ein angemessenes und leistungsfähiges Schutzniveau. Artikel 44 Satz 2 DSGVO sollte daher nach Auffassung des Bundesrates gestrichen werden.
- EU
In 54. Die Aufgabe der Aufsichtsbehörden in Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO sollte um die Beratung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern ergänzt werden.
- EU
In 55. Entsprechend Artikel 12 Absatz 5 sollte auch Artikel 57 Absatz 4 DSGVO um weitere Beispiele ergänzt werden, wann von „exzessiven Anfragen“ auszugehen ist. Darüber hinaus sollte die Pflicht zum Tätigwerden dahingehend beschränkt werden, dass die Aufsichtsbehörde auch bei rechtsmissbräuchlichen Anfragen sowie bei offensichtlich fehlendem öffentlichen Interesse eine angemessene Gebühr verlangen oder sich weigern kann, aufgrund der Anfrage tätig zu werden.
- EU
In 56. Der Bundesrat hält es für erforderlich, Artikel 77 Absatz 1 DSGVO umzugestalten und hier ein weitreichendes Ermessen der Datenschutzaufsichtsbehörden im Umgang mit Beschwerden vorzusehen. Diese sollten die Möglichkeit haben, Beschwerden bei Geringfügigkeit oder Gegebenheit anderweitigen gleichwertigen Rechtsschutzes abzulehnen.

Des Weiteren sollte eine Verjährungsfrist für Datenschutzverstöße und Beschwerden hierüber eingeführt werden.

Jedenfalls sollte die Möglichkeit des Zurückstellens einer Beschwerde bei parallellaufenden gerichtlichen Verfahren eingeführt werden. Dies ist zur Vermeidung paralleler und sich widersprechender Entscheidungen notwendig. Gleichzeitig dient die Regelung der Entlastung der Aufsichtsbehörden in den Fällen, in denen der Betroffene seine Rechte bereits in einem anderen Verfahren geltend macht.

Auswirkungen des Digital-Omnibus auf die Automobilindustrie

- EU
Wi
57. Der allgemeine Ansatz der Kommission, praktische Anwendungsprobleme der DSGVO sowie Bereiche, die Innovationen erheblich hemmen, gezielt anzugehen, ohne die gesamte DSGVO wieder zu öffnen, wird vom Bundesrat unterstützt. Der Vorschlag der Kommission adressiert zahlreiche Aspekte, die von der Wirtschaft als reformbedürftig identifiziert wurden.
- EU
Wi
58. Gleichzeitig äußert der Bundesrat die Besorgnis, dass die Regelungen ein Hemmnis für unseren Wirtschaftsstandort darstellen könnten, wenn diese zu Wettbewerbsnachteilen führen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Automobilindustrie.
- EU
Wi
59. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Automobilindustrie hängt von der Innovations- und Marktfähigkeit ihrer Produkte ab. In der Digitalisierung der Verkehrssysteme verfügt die deutsche Automobilindustrie über eine sehr hohe Innovations- und Entwicklungskompetenz. Es muss sichergestellt sein, dass sich diese Kompetenz in einem globalen Wettbewerb entsprechend entfalten kann.
- EU
Wi
60. Der Bundesrat stellt fest, dass mit dem Digital-Omnibus eine wichtige Möglichkeit der Flexibilisierung eröffnet wird, die angesichts zunehmenden Wettbewerbsdrucks für die innovative Automobilindustrie genutzt werden muss. Leider wird mit vorliegendem Verordnungsvorschlag die Innovationsfähigkeit der europäischen Automobilindustrie durch fehlende Erleichterung und Klarheit weiterhin erheblich beeinträchtigt. Der Bundesrat bittet den Unionsgesetzgeber daher, vorliegende praktische Anwendungsprobleme und innovationshemmende Regelungen in Abstimmung mit der Automobilindustrie zu identifizieren und

bestehende Beeinträchtigungen im Rahmen einer Überarbeitung des vorliegenden Verordnungsvorschlags aufzulösen, so insbesondere folgende Punkte:

- a) Der aktuelle Verordnungsvorschlag sieht, mit wenigen Ausnahmen, eine Einwilligungspflicht beim Zugriff auf Daten in Endeinrichtungen vor. Dadurch gehen der Automobilindustrie eine Vielzahl relevanter Daten für die Entwicklung sicherheitskritischer und/oder autonomer Fahrsysteme verloren. Zur Ermöglichung zentraler Innovationen mit erheblichem gesellschaftlichem Mehrwert (bspw. autonomes Fahren/sicherheitsrelevante Assistenzsysteme) muss die Nutzung von personenbezogenen Daten aus Endeinrichtungen wie Fahrzeugen vereinfacht werden. Es sollte daher dringend geprüft werden, ob der Zugriff auf diese Daten für legitime Zwecke der Wirtschaft in Abwägung mit den Rechten Betroffener gestattet wird.
- b) Im Verordnungsvorschlag ist das Kriterium der „Direktheit“ im Kontext der Verarbeitung von besonderen Kategorien von Daten nach Artikel 9 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten, nicht enthalten. Dieses muss aus Sicht des Bundesrates dringend aufgenommen werden, um eine Überdehnung des Anwendungsbereichs zu vermeiden, die Innovation im öffentlichen Interesse behindert. Die zu Entwicklungszwecken autonomer Fahrsysteme zwingend erforderliche Nutzung von Bild- und Videodaten muss rechtlich eindeutig geregelt werden. Übermäßige Auslegungserfordernisse oder de-facto nicht erfüllbare Anforderungen, wie etwa die Einholung von Einwilligungen von Personen außerhalb der Fahrzeuge, wie z. B. von Kindern oder Menschen mit Beeinträchtigungen, sind zu vermeiden. Ohne die Nutzung dieser Daten durch die Automobilindustrie können gerade diese vulnerablen Gruppen nicht zuverlässig von autonomen Fahrsystemen im Verkehr erkannt werden.
- c) Die vorgeschlagene Ausnahme zur Verarbeitung besonderer Kategorien für KI muss für Fälle, in denen es um die Erhebung großer Datenmengen geht, die für die Entwicklung und den Betrieb einer neuen Technologie zwingend erforderlich ist, technologieoffen ausgeweitet werden. Der Bundesrat bittet den Unionsgesetzgeber hier, die vorgeschlagene Ausnahme zur Verarbeitung besonderer Kategorien so zu formulieren, dass die Entwicklung von Technologien im gesamtgesellschaftlichen Interesse unter Beachtung der Betroffenenrechte erleichtert wird, unabhängig davon, ob diese als KI einzustufen sind oder nicht. Dies gilt beispielsweise für moderne Assistenzsysteme wie den Brems- oder Spurhalteassistenten in Fahrzeugen, die nicht

als KI eingestuft werden können, jedoch entsprechende Daten für die Weiterentwicklung benötigen, um weitere Beiträge für die Verkehrssicherheit leisten zu können.

EU
Wi

61. Aus Sicht des Bundesrates ist es erforderlich, die Artikel 13 und 14 DSGVO praxisnah zu überarbeiten, um moderne kamerabasierte Fahrzeugsysteme für den Betrieb sowie für die Nutzung von Bilddaten zu Entwicklungs- und Sicherheitszwecken rechtskonform ohne unverhältnismäßige Anforderungen einsetzen zu können. Weiterführend wären beispielsweise eine bessere Abgrenzung der Artikel oder eine Erweiterung der Ausnahmen in Artikel 13 DSGVO, wie es bereits jetzt für Fälle ganz konkreter Beziehungen zwischen betroffenen Personen und Verantwortlichen sowie im Bereich der wissenschaftlichen Forschung angedacht ist.

EU
Wi

62. Der Bundesrat weist darauf hin, dass im Rahmen der umfassenden Umsetzung des risikobasierten Ansatzes sowie der Ausweitung der Befugnisse der Kommission für innovationsrelevante sektorale Durchführungsakte zusätzliche Anpassungen erforderlich sind, um erhebliche Innovationshemmnisse zu vermeiden.

EU
AIS
DS
In

63. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

Begründung zu Ziffern 9, 10, 11, 12, 13 und 63 (nur gegenüber dem Plenum)

Mit dem Verordnungsvorschlag verfolgt die Kommission das Ziel, bestehende Digitalrechtsakte zu vereinfachen und bürokratische Hürden für Unternehmen abzubauen. Bei der Konsolidierung der Vorschriften zur Förderung von Innovationen, unter anderem in den Bereichen Cybersicherheit und Künstliche Intelligenz, sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass eine nachhaltige Stärkung der Digitalwirtschaft in Europa nur gelingen kann, wenn digitale Lösungen den Anforderungen an digitale Souveränität genügen.

Eine wesentliche Grundlage hierfür ist die Nutzung, Förderung und Verbreitung von Open-Source-Software sowie die Etablierung und Fortentwicklung offener und interoperabler Standards. Diese tragen zur Transparenz, Sicherheit, Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsförderung bei.

Auch im Rahmen der europäischen Digitalgesetzgebung sollte Open-Source-Software eine tragende Rolle einnehmen, um die Interessen von Wirtschaft und öffentlicher Hand an einem souveränen und sicheren digitalen Handeln zu unterstützen. Hierfür sind vergaberechtliche Rahmenbedingungen erforderlich,

die technologische Offenheit gewährleisten und die rechtssichere Berücksichtigung entsprechender Kriterien ermöglichen.

Darüber hinaus leisten offene und weiterentwickelbare Systemarchitekturen einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit kritischer Infrastrukturen, insbesondere durch einen souveränen Betrieb, unabhängige Weiterentwicklungsmöglichkeiten und die Reduzierung einseitiger Abhängigkeiten.

Die Stellungnahme soll der Kommission direkt übermittelt werden, da die Länder für wesentliche Bereiche der Verwaltungsdigitalisierung, der Cybersicherheit sowie für den Betrieb kritischer Infrastrukturen verantwortlich sind. In der Stellungnahme soll darauf hingewiesen werden, dass unionsrechtliche Vorgaben in diesen Bereichen unmittelbare Auswirkungen auf Haushaltsmittel, langfristige Investitionsentscheidungen und bestehende Systemarchitekturen der Länder entfalten. Der Stellungnahme ist daher grundsätzliche Bedeutung beizumessen.

B

64. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.